

# Global March Against Child Labour

## Deutsches Bündnis

### Forderungen und Ziele

---

#### A. Forderungen und Ziele (Kurzfassung)

##### Das Anliegen

Der Global March will in der ganzen Welt Kräfte zur Durchsetzung der Kinderrechte mobilisieren: Kein Kind darf zu einer Arbeit gezwungen werden, die schädlich sein könnte für seine körperliche, geistige, seelische oder soziale Entwicklung. Jedes Kind hat das Recht auf eine freie Schul- und Berufsausbildung.

Der Global March will die Ausbeutung von Kindern ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit rufen, über Ursachen und Folgen schädlicher Kinderarbeit informieren und vor allem Schritte zu ihrer Überwindung bekannt machen.

##### Die Forderungen

- (1) Der Global March drängt auf die unverzügliche Abschaffung der unerträglichsten Formen von Kinderarbeit.
- (2) Der Global March fordert Vorrang und internationale Unterstützung für bildungspolitische Programme.
- (3) Der Global March ruft dazu auf, Armut sowie wirtschaftliche und soziale Ungerechtigkeit zu bekämpfen, die für die Entstehung und das Ausmaß der Kinderarbeit mitverantwortlich sind.
- (4) Der Global March fordert und setzt sich dafür ein, daß ehemalige Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter umfassende Hilfe erhalten, um ein Leben ohne Ausbeutung führen zu können. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage ihrer Familien.
- (5) Der Global March fordert alle Staaten auf, internationale Konventionen und nationale Gesetze über Kinderarbeit und Schulbildung zu ratifizieren und umzusetzen.
- (6) Der Global March unterstützt und fordert Warenzeichen für Produkte „ohne Kinderarbeit“ und Selbstverpflichtungen (Verhaltenskodizes) von Unternehmen.

#### B. Forderungen und Ziele (Langfassung)

##### Das Anliegen

Der Global March will in der ganzen Welt Kräfte zur Durchsetzung der Kinderrechte mobilisieren: Kein Kind darf zu einer Arbeit gezwungen werden, die schädlich sein könnte für seine kör-

perliche, geistige, seelische oder soziale Entwicklung. Jedes Kind hat das Recht auf eine freie Schul- und Berufsausbildung.

Der Global March will die Ausbeutung von Kindern ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit rufen, über Ursachen und Folgen schädlicher Kinderarbeit informieren und vor allem Schritte zu ihrer Überwindung bekannt machen.

## **Forderungen an Regierungen und Unternehmen**

### **(1) Abschaffung der unerträglichsten Formen von Kinderarbeit**

Der Global March drängt auf die unverzügliche Abschaffung der unerträglichsten Formen von Kinderarbeit.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- (1.1) im Rahmen ihres Engagements in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) darauf hinzuwirken, daß die IAO bei der Weiterentwicklung des Instrumentariums mehr als bisher den informellen Sektor beachtet, weil Kinderarbeit überwiegend in diesem stattfindet, dort sind Regierungen und insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NRO) die wichtigsten Partner zur Durchsetzung der IAO-Normen und der IAO-Überwachungsmechanismen;
- (1.2) sich dafür einzusetzen, daß analog zu dem nach Artikel XX (e) GATT möglichen Importverbot für Produkte, die in Gefängnissen hergestellt werden, Maßnahmen gegen Produkte ermöglicht werden, die nachweislich durch Zwangsarbeit von Kindern („forced labour“ und „compulsory labour“ wie: „slavery“, „bonded labour“, „selfdom“) hergestellt werden;
- (1.3) zur Verbesserung der internationalen Strafverfolgung von Tätern, die kommerziell Kinder sexuell ausbeuten und/oder mit ihnen handeln, sich für Regelungen zwischen den Justizbehörden der internationalen Staatengemeinschaft einzusetzen, welche eine intensive Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und Polizeibeamten wie auch den Einsatz von speziell ausgebildeten Verbindungsbeamten zum Ziel haben;
- (1.4) der Dialog mit jenen Mitgliedstaaten der IAO in Gang gesetzt wird, die zwar Nichtunterzeichner sind, jedoch nationale Regelungen mit konformer Rechtslage, aber offensichtlichen Realisierungsdefiziten haben.

### **(2) Bildungspolitische Programme**

Der Global March fordert Vorrang und internationale Unterstützung für bildungspolitische Programme.

- (2.1) Die Bundesregierung wird aufgefordert, den von Kinderarbeit betroffenen Ländern des Südens Unterstützung und Förderung beim Auf- und Ausbau sowie der Qualitätsverbesserung der Bildungssysteme zukommen zu lassen, indem:
  - (2.1.1) den betreffenden Ländern bei Installierung einer staatlich finanzierten, obligatorischen Grundbildung geholfen wird, zu der auch Kinder ärmster Familien Zugang haben und die hinsichtlich Qualität der Curricula und Lehrmethoden die Eltern vom Nutzen für ihre Kinder überzeugt;

- (2.1.2) der 20:20 Initiative des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Kopenhagen 1995) und der davon abgeleiteten Haushaltbudgetplanung für Grundbildung im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die zugesagte Priorität eingeräumt wird, weil Grundbildung ein zentrales Element jeder Strategie – sowohl in Prävention als auch in Rehabilitation – gegen Kinderarbeit ist;
- (2.1.3) ein bilaterales Programm aufgelegt wird, das Schuldenerlasse zu Gunsten von Bildungsmaßnahmen ermöglicht (unter anderem debt-for-education-swaps bzw. debt-for-development-swaps), wobei das bestehende Schuldenumwandlungsprogramm der Bundesregierung ausgeweitet und auch Forderungen aus verbürgten Handelskrediten in die Umwandlungen einbezogen werden sollten;
- (2.1.4) schrittweise die Mittel für Entwicklungshilfe erhöht und dabei in einem überschaubaren Zeitraum die mehrfach zugesicherten 0,7 Prozent vom Bruttosozialprodukt erreicht werden.

### **(3) Bekämpfung von Armut und Ungerechtigkeit**

Der Global March ruft dazu auf, Armut sowie wirtschaftliche und soziale Ungerechtigkeit zu bekämpfen, die für die Entstehung und Ausmaß der Kinderarbeit mitverantwortlich sind.

- (3.1) Die Bundesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen und Mittel zu einer armutsbekämpfenden Entwicklungszusammenarbeit bei besonderer Berücksichtigung der Förderung von Grundbildung deutlich auszuweiten. Dazu gehört unter anderem eine konsequente Umsetzung der 20:20-Initiative des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Kopenhagen 1995), da eine stärkere Konzentration der Mittel für die Bereitstellung sozialer Grunddienste erforderlich ist.
- (3.2) Die Bundesregierung wird aufgefordert, über ihre Mitarbeit bei der Ausgestaltung des multilateralen Rahmenwerkes des WTO zu sichern, daß
  - (3.2.1) eine fortschreitende Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels nicht zum Abbau bestehender Arbeitsnormen in den WTO-Mitgliedsstaaten führt oder den Aufbau wirksamer rechtlicher Mechanismen zur Durchsetzung elementarer Arbeitsrechte behindert.
  - (3.2.2) über ein zwischen IAO und WTO abgestimmtes, kooperatives Vorgehen alle im Rahmen der WTO erreichten Abkommen für die Überwachung des IAO-Abkommens geöffnet werden und hierfür ein geeignetes Instrumentarium geschaffen wird, daß die Mitwirkung von NROs im Prozeß der Überwachung vorsieht.
- (3.3) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Mitarbeit in den Gremien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank dafür Sorge zu tragen, daß Strukturanpassungsprogramme nicht zu Lasten von Kindern und Familien gehen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die staatlichen Etats der Länder des Südens für Grundbildung nicht gekürzt, sondern ausgeweitet werden, so daß Spielräume für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Armut eröffnet werden. Die Einführung von Schulgebühren ist abzulehnen.
- (3.4) Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Fortführung ihres ersten und bisher einzigen Berichts „Kinderarbeit in der Welt“ einen nationalen zeitgebundenen Aktionsplan mit folgenden Elementen zu implementieren:
  - (3.4.1) Periodisches Berichtswesen zu Ursachen, Ausmaß und Formen von Kinderarbeit, das auch Kinderarbeit in Deutschland erfaßt; dabei muß den Auswirkungen des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes besondere Beachtung zuteil werden,
  - (3.4.2) konkrete Maßnahmen einer kohärenten nationalen und internationalen Politik zur Bekämpfung von Kinderarbeit, die sich auch auf illegale Kinderarbeit in Deutschland erstrecken.

- (3.4.3) Bei Erstellung und Umsetzung des Aktionsplanes sollen als Fachorganisationen Nichtregierungsorganisationen unter Einfluß der Gewerkschaften beteiligt werden.

#### **(4) Rehabilitation und soziale Förderung**

Der Global March setzt sich dafür ein, daß ehemalige Kinderarbeiterinnen und -arbeiter umfassende Hilfe erhalten, um ein Leben ohne Ausbeutung führen zu können. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage ihrer Familien.

- (4.1) Die deutsche Bundesregierung soll sicherstellen, daß
- das in der Verantwortung der IAO und wesentlich durch Deutschland finanzierte Internationale Programm on the Elimination of Child Labour (IPEC) weitergeführt und der Zugang von Süd-NRO gesichert wird, mehr Länder des Nordens für eine angemessene finanzielle Beteiligung gewonnen werden sowie Programme von NRO zur Rehabilitation freigesetzter Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter und zur Verbesserung der Einkommenssituation ihrer Familie eine bevorzugte Förderung erfahren;
- (4.2) Die deutsche Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen zu einer Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Süd-NRO, die sich für die Rechte der Kinder einsetzen, wobei
- (4.2.1) auch Selbstorganisationen der Kinder im Sinne von Artikel 15, Absatz 1<sup>1</sup> der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gestärkt werden sollen;
- (4.2.2) auch das Auswärtige Amt dieses Ziel verfolgen soll.

#### **(5) Internationales und nationales Recht**

Der Global March fordert alle Staaten auf, internationale Konventionen und nationale Gesetze über Kinderarbeit und Schulbildung zu ratifizieren und umzusetzen.

- (5.1) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihres Engagements in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) darauf hinzuwirken, daß
- (5.1.1) weitere Anstrengungen zur Erhöhung des Ratifizierungsstandes des zur Bekämpfung von Kinderarbeit wesentlichen IAO-Übereinkommens 138 unternommen werden;
- (5.1.2) dem neuen IAO-Übereinkommen zur Bekämpfung der unerträglichsten Formen von Kinderarbeit bezüglich der Berichtspflicht höhere Priorität eingeräumt, ein internationaler Konsens zur Verhinderung nationaler Interpretationen und Relativierungen bei der Definition dieser Formen von Kinderarbeit geschaffen und geregelt wird, wie durch internationale Rechtshilfe und technische Unterstützung sowie direkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Regierungen und NRO die Umsetzung erfolgt, wobei
- (5.1.2.1) sichergestellt werden soll, daß die Erfahrungen und Kenntnisse von NRO bei der Überwachung des neuen IAO-Übereinkommens auf der internationalen Ebene in ausreichendem Maße berücksichtigt werden,
- (5.1.2.2) im neuen IAO-Übereinkommen eine Beteiligung von Süd-NRO bei der Implementierung und Überwachung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene verbindlich festgeschrieben werden soll,

---

<sup>1</sup> Artikel 15, Absatz 1 der UN Convention on the Rights of the Child lautet: „States Parties recognize the rights of the child to freedom of association and to freedom of peaceful assembly.“

- (5.1.2.3) im neuen IAO-Übereinkommen die Unterzeichnerstaaten verpflichtet werden sollen, zur wirksamen Durchführung des neuen Übereinkommens zusätzlich zu strafrechtlichen Maßnahmen auch effektive Mittel festzusetzen, die von Verbänden der Arbeitnehmer und anderen in Betracht kommenden Gruppen genutzt werden können,
- (5.1.2.4) in der das neue IAO-Übereinkommen begleitenden Empfehlung die Unterzeichnerstaaten aufgefordert werden sollen, zur Überwachung der Durchführung innerstaatlichen Vorschriften zur unverzüglichen Unterbindung extremer Formen von Kinderarbeit auch Möglichkeiten der individuellen Beschwerde und entsprechende Klageverfahren ebenso vorzusehen wie Antragsrechte von in Betracht kommenden Gruppen auf Einleitung von Untersuchungs- und Strafverfahren und Schadensersatzverfahren.
- (5.2) Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die IAO geeignete Maßnahmen ergreift, um die Einrichtung von Arbeitsinspektionen zu fördern und diese zu stärken.
- (5.3) Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Standards der UN-Kinderrechtskonvention in allen bestehenden und neuen Übereinkommen, Aktionsplänen und Umsetzungsmechanismen wirksam durchzusetzen.

## **(6) Warenzeichen und Verhaltenskodizes**

Der Global March unterstützt und fordert Warenzeichen für Produkte "ohne Kinderarbeit" und Selbstverpflichtungen (Verhaltenskodizes) von Unternehmen.

- (6.1) Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich mittels ihrer bedeutsamen politischen und wirtschaftlichen Position in der Europäischen Union dafür einzusetzen, daß
- (6.1.1) die Europäische Kommission die Arbeitsempfehlung zur inhaltlichen Ausgestaltung von Artikel 7 des reformierten Allgemeinen Präferenz Systems so umsetzt, daß Bevorzugungen von Produzenten aus Ländern des Südens ermöglicht werden, die Konformität mit sozialen Mindeststandards nachweisen können,
- (6.1.2) die formale Absage der Europäischen Kommission vom Februar 1997 hinsichtlich Bevorzugung von Rugmark-Teppichen sowie fair gehandelter Produkte zurückgenommen und einer erneuten Prüfung zugeführt wird.
- (6.2) Deutsche Unternehmen sind aufgefordert:
- (6.2.1) festzustellen, wo innerhalb der Produktionskette Waren in Kinderarbeit hergestellt werden;
- (6.2.2) von unternehmens- und branchenunabhängigen Institutionen und Organisationen überwachte Selbstverpflichtungen (in der Form von Verhaltenskodizes) zum Verzicht auf Kinderarbeit einzugehen. Diese sollen verknüpft sein mit Programmen und Projekten zur Unterstützung von Kindern und deren Familien;
- (6.2.3) soweit als möglich Produkte mit Warenzeichen zu führen, die von unternehmens- und branchenunabhängigen Institutionen und Organisationen vergeben werden und den kontrollierten und verbindlichen Verzicht auf Kinderarbeit bescheinigen.